

**Geschäftsordnung Gesangverein „Eintracht“ Erda**

<b>§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Zweck und Aufgaben</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Chorgruppen</b>	<b>2</b>
<b>§ 4 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit, Mittelverwendung</b>	<b>2</b>
<b>§ 5 Regelungen zur Mitgliedschaft</b>	<b>2</b>
<b>§ 6 Regelungen zur Ehrenmitgliedschaft</b>	<b>3</b>
<b>§ 7 Übungsstunden und Aufführungen</b>	<b>3</b>
<b>§ 8 Beitragssätze</b>	<b>3</b>
<b>§ 9 Mitgliederversammlung</b>	<b>3</b>
<b>§ 10 Vorstand</b>	<b>3</b>
<b>§ 11 Persönlichkeitsrechte, Datenschutz</b>	<b>5</b>
<b>§ 12 Inkrafttreten</b>	<b>5</b>

## § 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung regelt die Tätigkeit des Vorstands auf Grundlage der Satzung. Sie gilt ergänzend zur Satzung und zu einzelvertraglichen Regelungen. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand beschlossen und in der Mitgliederversammlung vorgestellt.
2. Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Zur Erreichung der Vereinszwecke kann der Vorstand
  - a. eine Vereinsschrift herausgeben,
  - b. Veröffentlichungen in den Zeitungen und im Anzeigenblatt der Gemeinde veranlassen,
  - c. Werbebrochüren oder Ähnliches in Auftrag geben und verteilen lassen,
  - d. im Internet eine Webseite unterhalten sowie weitere Aktivitäten entwickeln, um den Vereinszweck zu erfüllen.
2. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage. Er verhält sich in konfessionellen, ethnischen und politischen Fragen neutral. Er kann mehrere Chorgruppen unterhalten und ist Mitglied im Solmser Sängerbund e. V.

## § 3 Chorgruppen

Der Verein besteht zurzeit aus den Chören:

- „Traditioneller Chor“,
- „HohenTONahr“,
- „Sonnenschein 2000“ (Kinderchor).

## § 4 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

Bei der Festlegung von Aufwandsentschädigungen sowie der Verhandlungen von Chorleitervergütungen hat der Vorstand die Verhältnismäßigkeit zwischen sachlicher Erfordernis und den Vereinsmitteln zu wahren.

## § 5 Regelungen zur Mitgliedschaft

1. Eine altersmäßige Beschränkung der Mitgliedschaft wie Mindest- oder Höchstalter für Neumitglieder ist nicht festgelegt.
2. Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 1. März und zum 1. September eines Jahres fällig. Vereinseintritt und -austritt sind jeweils zum nächsten 1. Januar oder 1. Juli eines Jahres möglich. Dazwischen datierte Ein- oder Austritte gelten ab dem folgenden Halbjahr. Bei Neumitgliedern ist eine Vordatierung auf Wunsch möglich.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist für das Halbjahr des Austritts voll zu zahlen. Der Vereinseintritt und -austritt ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Halbjahr.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft kann der Vorstand auf Beschluss durchführen, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung ohne akzeptable Gründe im Rückstand ist und den Beitrag nach wiederholter Aufforderung nicht nachgezahlt hat.
5. Der Vorstand hat ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen, wenn dieses der Satzung zuwiderhandelt oder den Verein schädigt. Bei einem beabsichtigten Ausschluss hat der Vorstand das Mitglied vorab über die Gründe und das Ausschlussdatum zu informieren.

6. Legt ein Mitglied gegen die Streichung der Mitgliedschaft oder den Vorstandsbeschluss zum Ausschluss aus dem Verein schriftlich Beschwerde ein, ruht die Mitgliedschaft so lange, bis der Vorstand in seiner nächsten Sitzung die Beschwerde erneut geprüft und darüber entschieden hat. Die Entscheidung ist der/dem Betreffenden unverzüglich mitzuteilen.
7. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 6 Regelungen zur Ehrenmitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder, die 45 Jahre Vereinstätigkeit nachweisen können sowie Mitglieder mit 50jähriger Vereinszugehörigkeit werden automatisch zum Ehrenmitglied. Im Rahmen einer Jahreshauptversammlung können auf Antrag auch die Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich durch besondere Verdienste zum Wohle des Vereins verdient gemacht haben.
2. Mitglieder, die 25 Jahre bzw. 40 Jahre dem Verein angehören, werden bei der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung mit einer silbernen bzw. einer goldenen Ehrennadel und je einer Urkunde geehrt.

## § 7 Übungsstunden und Aufführungen

1. Die/der 1. oder 2. Vorsitzende oder eine von diesen Personen bestimmte Vertretung ist weisungsbe rechtigt bei den Übungsstunden und Aufführungen des Chores/der Chöre.
2. Der/die 1. oder 2. Vorsitzende oder eine von diesen Personen bestimmte Vertretung ist der generelle Ansprechpartner des Vereins und Mittler für die Chorleitung und unterstützt diese bei Chorproben und Aufführungen.

## § 8 Beitragssätze

1. Alle Mitglieder, außer Ehrenmitglieder, die bis zum Jahr 2009 ernannt wurden, sind beitragspflichtig.
2. Kinder u. Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr zahlen 6 Euro pro Jahr. Erwachsene zahlen 52 Euro pro Jahr. Bei Familien (Eltern und Kinder), die mit drei oder mehr Personen dem Verein angehören, ist das zweite und jedes weitere Kind bis zum 18. Lebensjahr beitragsfrei.
3. Der jährliche Beitrag wird in 2 Halbjahresraten jeweils Anfang März und September eines Jahres per Einzugsermächtigung abgebucht.
4. Der Vereinsvorstand ist befugt, die Mitgliedsbeiträge bis zu einer Erhöhung von 12 % eigenständig festzulegen bzw. zu ändern. Über etwaige Sonderbeiträge oder Sonderumlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Jahreshauptversammlung soll nach Möglichkeit am letzten Samstag im Januar stattfinden.
2. Veröffentlicht wird dieser Termin im „Nachrichten- und Anzeigenblatt Hohenahr“ und in der „Wetzlarer Neuen Zeitung“. Die Einladung kann zusätzlich auch per E-Mail erfolgen.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in und der/dem Kassenwart/in sowie den jeweils gewählten Stellvertreterinnen/Stellvertretern zusammen. Weiterhin sind 4 Beisitzer/innen zu wählen. Diese sollen sich nach Möglichkeit aus den aktiven Mitgliedern der einzelnen Chöre zusammensetzen.

2. Ein nicht zur Wahl stehendes Vorstandsmitglied leitet die jeweiligen Wahlen zum Vorstand. Sollte dies nicht möglich sein, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Wahlleiter/in aus ihren Reihen. Diese/r beruft falls notwendig Wahlhelfer/innen und führt alle laut Tagesordnung anstehenden Wahlen durch. Die Wahlergebnisse sind zu protokollieren.
3. Sollte eine Wahl Stimmengleichheit ergeben, ist eine geheime Stichwahl durchzuführen. Bringt auch diese einen Gleichstand, entscheidet das Los. Ein nicht anwesendes Mitglied kann gewählt werden, wenn der Wahlleitung das schriftliche Einverständnis dazu vorliegt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl der jeweiligen Vertreter/innen wird jährlich abweichend von der Wahl der jeweiligen Amtsinhaber/innen gewählt. Die Beisitzer/innen werden jeweils nur für ein Jahr gewählt.

Um gewählt zu sein, bedarf das zu wählende Vorstandsmitglied der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach Satzung oder Gesetz anderen Organen zugewiesen sind.
6. Der Vorstand hat u. a. folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Einberufung der bzw. Einladung zur Mitgliederversammlung,
  - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - e. Erstellung der Jahres- und Kassenberichte,
  - f. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

#### 7. Tätigkeiten des Vorstandes:

Die/der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen, führt die Geschäfte verantwortlich, führt den Vereinsvorsitz in Versammlungen und sorgt für gewissenhafte und pünktliche Ausführung der Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse.

Die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt die/den Vorsitzende/n im Verhinderungsfall in allen Belangen selbstständig und unterstützt ihn in der Geschäftsführung. Die beiden Schriftführer/innen teilen sich alle vorkommenden schriftlichen Arbeiten wie Abfassen der Versammlungs- und Vorstandssitzungsprotokolle, Erledigung der Korrespondenz, Führung der Mitgliederlisten, Statistiken usw. Die/der Kassenwart/in ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte, Einziehung der Beiträge, Erledigung der Zahlungen usw. Im Verhinderungsfall der/des Kassenwartin/Kassenwärts tritt die/der stellvertretende Kassenwart/in in die Geschäfte ein.

Die Beisitzer/innen übernehmen die Aufgaben der/des Notenwartin/Notenwärts.

8. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens zweimal jährlich zusammentritt, über die einzelnen Tagesordnungspunkte. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Einladung ergeht durch die/den Vorsitzende/n. Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, hat es dies rechtzeitig mitzuteilen.
9. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Entscheidend ist die einfache Stimmenmehrheit. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
10. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
11. Ehrenvorstandsmitglieder können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie unterliegen dabei auch den Bedingungen von Satzung und Geschäftsordnung.

12. Die innerhalb des Vorstands beratenen Angelegenheiten sind vereinsintern und daher vertraulich zu behandeln.
13. Die/der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in sind Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Jede/r von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung, die Geschäftsordnung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu beachten.
14. Der Vorstand kann vor Ablauf der gewählten Periode gesamt oder in Teilen neu gewählt werden. Hierzu ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

## § 11 Persönlichkeitsrechte, Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Die personenbezogenen Daten werden vereinsintern gespeichert und dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Vorstandmitglieder des Vereins sind im Rahmen geltender Beschlüsse des Vorstandes befugt personenbezogene Daten des Mitglieds ausschließlich und alleine für Vereinszwecke auf privaten passwortgeschützten PCs zu verarbeiten. Das Mitglied stimmt dieser Art und Weise der Verarbeitung durch seine Mitgliedschaft im Verein zu. Diese Zustimmung ist jederzeit widerruflich durch schriftlichen Widerruf an den Vorstand.
2. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
3. Als Mitglied des Solmser Sängerbundes meldet der Verein die Anzahl seiner Mitglieder an diesen zur jährlichen Bestandserhebung. Im Rahmen von Ehrungen werden dabei auch Namen und ehrungsrelevante Daten übermittelt.
4. Der Verein informiert über Print- und Telemedien sowie sozialen Medien und auf seiner Homepage regelmäßig über besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
5. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die öffentlichen Veranstaltungen, in den gemieteten Proberäumen, im „Nachrichten- und Anzeigenblatt Hohenahr“, der „Wetzlarer Neuen Zeitung“, auf seiner Homepage und, sofern vorhanden, in seiner Vereinszeitschrift oder im Schaukasten des Vereins bei der Gemeindeverwaltung bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
6. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert, das heißt personenbezogene Daten des ausscheidenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre aufbewahrt.

## § 12 Inkrafttreten

Mit dem Beschluss der Satzung tritt die Geschäftsordnung in Kraft.

**Erste Änderung am 11.11.2021** (siehe Protokoll der Vorstandssitzung vom 11. November 2021)

§ 10 wird wie folgt geändert, der bisherige Text verliert seine Gültigkeit:

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus 3 gleichberechtigten, ehrenamtlichen Mitgliedern zusammen.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstands.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann durch stimmberechtigte Beisitzer/innen ergänzt werden (erweiterter Vorstand).
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung, die Geschäftsordnung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind zu beachten.
5. Der geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer/innen werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
6. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder und der Beisitzer ist möglich.
7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die Beisitzer/innen bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied bzw. Beisitzer/in.
9. Der Vorstand kann vor Ablauf der gewählten Periode gesamt oder in Teilen neu gewählt werden. Hierzu ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
10. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Wahlleiter/in aus ihren Reihen. Die Wahlergebnisse sind zu protokollieren.
11. Sollte eine Wahl Stimmengleichheit ergeben, ist eine geheime Stichwahl durchzuführen. Bringt auch diese einen Gleichstand, entscheidet das Los. Ein nicht anwesendes Mitglied kann gewählt werden, wenn der Wahlleitung das schriftliche Einverständnis vorliegt.
12. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach Satzung oder Gesetz anderen Organen zugewiesen sind.
13. Der Vorstand hat u. a. folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
  - b. Einberufung der bzw. Einladung zur Mitgliederversammlung.
  - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - d. Verwaltung des Vereinsvermögens.
  - e. Erstellung der Jahres- und Kassenberichte.
  - f. Erstellung eines Wirtschaftsplans.

- g. Planung von Veranstaltungen.
- h. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen, führt die Geschäfte verantwortlich, führt den Vereinsvorsitz in Versammlungen und sorgt für gewissenhafte und pünktliche Ausführung der Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse.

14. Die Aufgaben der Beisitzer/innen:

- a. Umfangreiche Unterstützung der Vorstandsmitglieder in ihrer Gesamtheit.
- b. Repräsentieren der Vereinswerte.
- c. Ansprechpartner in allen Belangen des Vereins.
- d. Objektive Mediatoren oder Streitschlichter.
- e. Unterstützung bei
  - der Veranstaltungsplanung,
  - Protokollieren der Sitzungen des Vorstands,
  - Verwalten der Noten und sonstiger Hilfsmaterialien.

15. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens zweimal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht durch ein Vorstandsmitglied. Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, hat es dies rechtzeitig mitzuteilen.

16. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Entscheidend ist die einfache Stimmenmehrheit. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

17. Bei Stimmengleichheit entscheiden zwei der drei geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.

18. Ehrenvorstandsmitglieder können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie unterliegen dabei auch den Bedingungen von Satzung und Geschäftsordnung.

19. Die innerhalb des Vorstands beratenen Angelegenheiten sind vereinsintern und daher vertraulich zu behandeln.

gez. Wack (Schriftführerin)  
Christiane Wack

gez. Banzhof (1. Vorsitzende)  
Katja Banzhof

gez. Appel (2. Vorsitzende)  
Janine Appel